

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIII. Jahrgang.

Nr. 29.

Basel, 17. Juli.

1897.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüros und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Platzwachtdienst und Feldwachtdienst. — Die französischen Cadre-Manöver bei Lille. — R. Wagner: Über provisorische Befestigung und Festungs-Improvisationen. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Bericht der schweizerischen Militär-Sanitätsvereine für 1896/97. Literatur. Bern: Vorbereitungen zum zweiten Wettfahren. Luzern: Bericht über den militärischen Vorunterricht III. Stufe. — Ausland: Deutschland: Ein Unfall des Kaisers. Denkmal des Grenadier-Regiments Nr. 12. Ein Militär-Antiquariats-Katalog. Berlin: † Fedor von Drigalski, türkischer Divisionsgeneral. Bayern: † Generalmajor Friedrich v. Fabrice. Schwimmübungen. Ein Distanzritt. Österreich: Personalveränderungen. Belgien: Armee-Reform. Bulgarien: Ein Mord. Russland: Prinz Louis Napoleon. Türkei: Verluste der Türken in Thessalien. — Verschiedenes: Farbe der Pferde. — Bibliographie.

Platzwachtdienst und Feldwachtdienst.

Das Dienstreglement, welches durch Beschluss des h. Bundesrates vom 10. März 1896 provisorisch eingeführt wurde, bestrebt sich in dem VI. Abschnitt, betitelt: „Handhabung der Ruhe und Ordnung“ die Bestimmungen über den Platzwachtdienst mit jenem der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde (Bundesratsbeschluss vom 31. März 1882) möglichst in Übereinstimmung zu bringen.

Dieses Bestreben, durch welches die Instruktion vereinfacht wird, ist gewiss gerechtfertigt, und zwar am meisten in einer Milizarmee, deren Ausbildungszeit auf das Notwendigste beschränkt ist.

Dem Versuch, den wir in höchstem Masse billigen müssen, stellen sich aber grosse Schwierigkeiten entgegen. Diese ergeben sich aus der Verschiedenheit der Verhältnisse des Friedens und des Krieges; sie sind gegenwärtig grösser als sie es früher gewesen wären, da die Felddienstanleitung in der Umarbeitung begriffen ist.

Es liegt ausser Zweifel, dass der Platzwachtdienst sich nach den für den Felddienst gültigen Bestimmungen richten müsse; das Umgekehrte ist nicht statthaft. Es ist aber schwer, sich nach einer Vorschrift zu richten, die noch nicht endgültig festgestellt ist.

Der Platzwachtdienst hat grosse Ähnlichkeit mit dem Vorpostendienst. Gleichwohl sehen wir den erstern stets unveränderlich und nach den gleichen Grundsätzen eingerichtet. Um die Ordnung und Sicherheit in einem Ort, Kantonement oder Lager aufrecht zu erhalten, hat man sich vom Altertum bis auf die Gegenwart stets der gleichen Mittel bedient.

Nicht den gleichen stationären Charakter hat der Vorpostendienst. Die Bewaffnung, die Waffenwirkung, die Art der Kriegsführung können wesentliche Änderungen bedingen.

Bevor wir uns mit der Frage beschäftigen, inwieweit gleiche Bestimmungen für den Feldwachtdienst und Platzwachtdienst möglich seien, wollen wir einen Blick auf das Wesen des Sicherungsdienstes im Felde, dann die früheren in unserer Armee über den Gegenstand erlassenen Vorschriften werfen. Zum Schlusse sollen die Bestimmungen der heute noch gültigen Felddienstanleitung mit denen des provisorischen Dienstreglements verglichen werden. Es wird sich dabei zeigen, dass in manchen Einzelheiten eine grössere Übereinstimmung zu erreichen nicht unmöglich ist.

Gute Dienstesvorschriften liegen im Interesse einer jeden Armee; aus diesem Grunde dürfte die vorliegende Studie zum mindesten gerechtfertigt sein.

Wir werden die Betrachtungen über den Feld- und Platzwachtdienst in einer Reihe von kleineren Artikeln erscheinen lassen, weil längere Abhandlungen bekanntlich weniger willkommen sind.

Wesen des Sicherungsdienstes im Felde.

Das Mittel, die Armee und ihre Teile im Kriege gegen Überraschungen zu sichern, bieten:

1. Die strategische Aufklärung durch vorgesendete grössere Kavalleriekörper und
2. Die taktische Sicherung durch Heeres- oder Truppenteile, die von dem Gros ausgeschieden werden, um letzterem in Ruhe und bei Bewegungen rechtzeitig Kenntnis von der Nähe des Feindes zu geben und den feindlichen Angriff aufzuhalten bis die Haupttruppe sich vollständig gefechtsbereit gemacht hat. Strategische Aufklärung und